

W-u-P-Nachrichten
Die monatliche Information von Ihrem Berater

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	3
Kapitalanleger	4
Vermieter	5
Freiberufler und Gewerbetreibende	6
Personengesellschaften	6
Umsatzsteuerzahler	7
Arbeitgeber	8
Arbeitnehmer	9
Recht	10

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern Arbeitgeber einige Spielregeln beachten, können sie ihren Beschäftigten seit dem 26.10.2022 einen Betrag bis zu 3.000 EUR steuer- und abgabenfrei gewähren (sogenannte **Inflationsausgleichsprämie**). Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die **Regelungen der Grundbesitzbewertung** sollen durch das Jahressteuergesetz 2022 zum Teil angepasst werden. Da für die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** zumindest im Einzelfall höhere Werte drohen, ist zu prüfen, ob bereits angeordnete Übertragungen vorgezogen werden sollen.
- Nach einer Entscheidung

☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆
☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆
☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆
☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆
☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆
☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆
☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆
☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆
☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆
☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

Bitte beachten Sie:

Unser Büro ist vom
27. bis 30.12.2022
geschlossen.

des Bundesfinanzhofs stellt die Überführung eines Wirtschaftsguts vom Betriebs- in das Privatvermögen keine Anschaffung i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz dar. Somit liegen bei einer späteren Modernisierung/ Sanierung auch **keine anschaffungsnahen Herstellungskosten** vor und die Aufwendungen sind grundsätzlich sofort als Werbungskosten abzugsfähig.

- Gerade bei **Leiharbeitnehmern** stellt sich die Frage, ob sie eine (steuerlich ungünstige)

erste Tätigkeitsstätte haben – und falls ja, wo diese liegt. Eine der letzten offenen Fragen hat der Bundesfinanzhof nun zugunsten der Leiharbeiter entschieden.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Dezember 2022.

Mit freundlichen Grüßen



Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine Januar 2023

Steuertermine	
Fälligkeit	10.1.2023 für UStVA, LStAnm
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	13.1.2023 für UStVA, LStAnm

Beiträge Sozialversicherung	
Beiträge 01/2023	spätestens am 27.1.2023

<p>Hauptsitz 55276 Oppenheim Bahnhofstraße 9 Telefon: 0 61 33 / 94 00-0 Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90</p>	<p>Niederlassung 55294 Bodenheim Hilgestraße 14 Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20 Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720</p>	<p>Niederlassung 55487 Sohren Laufersweilerstraße 2 Telefon: 0 65 43 / 98 00 23 Telefax: 0 65 43 / 98 00 24</p>	<p>Niederlassung 55239 Gau-Odernheim Silvanerstraße 24 Telefon: 0 67 33 / 94 80 04 Telefax: 0 67 33 / 94 97 80</p>
---	---	--	---

Thema des Monats

Ertrag- und umsatzsteuerfreie kleine Photovoltaikanlagen ab 2023

Bis Ende des Jahres will die Bundesregierung das Jahressteuergesetz 2022 verabschieden. Darin enthalten ist auch eine steuerliche und bürokratische Entlastung von kleinen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Ab 2023 sind sie ertrag- und umsatzsteuerfrei. Für bereits genutzte Anlagen gelten die bis Ende 2022 gewählten Regelungen (zum Beispiel der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung und damit Option zur Umsatzsteuer) aber fort.

Energie ist in Deutschland knapp und teuer. Deshalb will die Bundesregierung die Erzeugung von Sonnenenergie massiv ausbauen und hat deshalb die vielen Eigenheimbesitzer und Vermieter im Blick. Ab 2023 werden sie von einer echten bürokratischen und möglicherweise auch finanziellen Belastung befreit: Denn künftig kann die Besteuerung und die Erstellung steuerlicher Erklärungen komplett entfallen. Und müsste dennoch eine Steuererklärung für die gewerblichen Einkünfte aus einer PV-Anlage erstellt werden, dürfen ab 2023 neuerdings auch Lohnsteuerhilfvereine unterstützen. Bislang durften nur Steuerberater sowie Rechtsanwälte bei der Steuererklärung helfen.

Ertragsteuerfreie Einnahmen ab 2023

Bislang gilt, dass durch das Einspeisen von Strom ins öffentliche Netz gewerbliche Einkünfte generiert werden. Für kleine PV-Anlagen hat die Finanzverwaltung mittlerweile vorgesehen, dass Betreiber bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Liebhaberei stellen können.

Konsequenz

Die gesamten Einnahmen und Ausgaben sind steuerirrelevant und müssen auch nicht in eine Steuererklärung aufgenommen werden.

Die Neuregelung sieht vor, dass es künftig überhaupt nicht mehr darauf ankommt, von wem der erzeugte Strom verbraucht wird. Der Strom kann komplett selbst genutzt werden, fürs Laden eines privat oder betrieb-

lich genutzten Autos, von Mietern verbraucht oder komplett ins öffentliche Netz eingespeist werden.

Aktuell sind die Einspeisevergütungen so stark gesunken, dass es wirtschaftlich schwierig werden kann, dass eine PV-Anlage durch den Stromverkauf tatsächlich auf Dauer Gewinn abwirft. Wer den Strom selbst verbraucht, für den kann es dennoch eine lohnende Investition sein, erst recht, wenn ab 2023 bürokratische Hürden und damit verbundene Kosten wegfallen.

Denn ab kommendem Jahr sind diese Einnahmen per se gemäß § 3 EStG steuerfrei, unabhängig von einem Antrag auf Liebhaberei. Das gilt für:

- Anlagen mit einer installierten Gesamtbruttoleistung auf, an oder in Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden wie gewerblichen Immobilien bis zu 30 Kilowatt. Auch Nebengebäude, Garagen und Höfe fallen darunter.
- Für einen Steuerpflichtigen, ob natürliche Person oder Kapitalgesellschaft, gilt eine Obergrenze von 100 Kilowatt erzeugtem Strom aus mehreren Anlagen.
- Für Mehrfamilienhäuser und sowohl gewerblich als auch privat genutzte Gebäude, die vor allem als Wohnungen genutzt werden, gilt eine Obergrenze von 15 Kilowatt pro Wohn- und Gewerbeeinheit. Das ist interessant für private und gewerbliche Vermieter, Genossenschaften und Wohnungseigentümergeinschaften.
- Selbst Betriebe brauchen für eine begünstigte PV-Anlage, die ausschließlich steuerfreie Einnahmen erwirtschaftet, keine Einnahmenüberschussrechnung mehr erstellen.
- Eine Vermietungs-GbR oder sonstige vermögensverwaltende Personengesellschaft läuft nicht mehr Gefahr, dass die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ge-

werblich infiziert werden und somit Gewerbesteuer auslösen könnten.

Bis Ende 2022 gelten die bisherigen steuerlichen Grundlagen fort. Das heißt, es können weiterhin unter anderem Abschreibungen als Ausgaben geltend gemacht werden, währenddessen die Einnahmen dann zu versteuern sind. Ab 2023 werden dann die Einnahmen steuerfrei gestellt.

Umsatzsteuersatz von 0 % ab 2023

Umsatzsteuerlich waren viele PV-Besitzer bislang interessiert, die Vorsteuer aus ihren hohen Anschaffungskosten zu ziehen. Sie wählten dann den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung. Sie sind dann fünf Jahre an ihrer Entscheidung gebunden und mussten diese Einnahmen in ihren Umsatzsteuererklärungen angeben.

Der ab 2023 ergänzte § 12 Abs. 3 UStG sieht künftig einen Nullsteuersatz für den Kauf und Installation einer PV-Anlage und Batteriespeicher vor. Bis Ende 2022 gilt jedoch noch der reguläre Satz von 19 %. Das müssen Besteller beachten. Ab 2023 gelieferte und montierte Solarmodule und Speicher sind aber künftig steuerfrei. Auch hier gilt eine Begrenzung auf 30 Kilowattstunden. Das ist grundsätzlich positiv zu sehen und führt zum Bürokratieabbau. Ob allerdings die Solar-teure die Steuersenkungen an die Kunden weitergeben, erscheint zumindest fraglich und bleibt abzuwarten.

Wer für eine bereits installierte Anlage zur Umsatzsteuer optiert hat, für den gilt die fünfjährige Bindungsfrist gemäß § 15a UStG auch übers Jahresende fort. Sobald diese abgelaufen ist, ist es im Regelfall günstiger die Kleinunternehmerregelung zu nutzen. Dann sind die Einnahmen und Ausgaben umsatzsteuerfrei.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	10/21	03/22	06/22	09/22	10/22
BRD gesamt:	+ 4,5 %	+ 7,3 %	+ 7,6 %	+ 10,0 %	+ 10,4 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.7. - 28.7.14	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. - 31.12.14	- 0,73 %	4,27 %	8,27 %*
1.1. - 30.6.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.1. - 30.6.16	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.16	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
seit 1.7.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Anstieg der Erbschaft-/Schenkungsteuer bei der Übertragung von Immobilien befürchtet

Die **Regelungen der Grundbesitzbewertung** sollen an die sogenannte **ImmoWertV vom 14.7.2021** (BGBl I 2021, S. 2805) angepasst werden. So steht es im Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 (BT-Drs. 20/3879 vom

10.10.2022). Da für die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** zumindest im Einzelfall **höhere Werte** drohen, ist zu prüfen, ob bereits angedachte **Übertragungen vorgezogen werden sollen**. Denn die Änderungen sollen bereits

am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft treten.

Alle Steuerzahler

Energiepreispauschale für Rentner und neue Höchstgrenze für Midijobs ab 2023

Rentner erhalten Anfang Dezember 2022 eine (steuerpflichtige) **Energiepreispauschale** von 300 EUR. Zudem wird die Höchstgrenze für eine Beschäftigung **im Übergangsbereich** (bei

den sogenannten Midijobs gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung) ab 1.1.2023 von monatlich **1.600 EUR auf 2.000 EUR** angehoben (Gesetz zur Zahlung einer

Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs, BR-Drs. 523/22 (B) vom 28.10.2022).

Energiepreispauschale und Minijob: Mögliche Steuerpflicht bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 2022

Auch viele **Minijobber** haben die **Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 EUR** erhalten. Sofern der (originäre) Verdienst vom Arbeitgeber **pauschal mit 2 %** besteuert wird, musste **auf die 300 EUR EPP keine pauschale Steuer** abgeführt werden. Bei der **Einkommensteueranmeldung für 2022** kann es aber nach den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums (FAQs „**Energiepreispauschale [EPP]**“, unter VIII. Nr. 1) in gewissen Konstellationen **zu einer Steuerpflicht kommen**.
 FAQs „**Energiepreispauschale (EPP)**“, VIII. Nr. 1

Bei Arbeitnehmern, die ausschließlich pauschal besteuerten Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung oder einer Aushilfstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erzielen und im gesamten Jahr 2022 keine weiteren anspruchsberechtigenden Einkünfte haben, gehört die EPP nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen.

Wenn neben dem pauschal besteuerten Arbeitslohn weitere anspruchsberechtigende Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit erzielt werden, gehört die EPP zu den sonsti-

gen Einkünften.

Da die EPP **bei pauschal besteuertem Arbeitslohn** nach § 40a Einkommensteuergesetz (EStG) **nicht steuerpflichtig** ist (§ 119 Abs. 1 S. 2 EStG), wurde sie von den Arbeitgebern nicht steuerpflichtig erfasst. Handelt es sich nun aber z. B. um Steuerpflichtige, die in 2022 **zudem Einkünfte aus einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit** bezogen haben, dann wird die EPP **über die Einkommensteueranmeldung steuerpflichtig**. Es liegen **sonstige Einkünfte** nach § 22 Nr. 3 EStG vor (vgl. § 119 Abs. 2 EStG).

Unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch das Finanzamt

Die unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Beamten der Steuerfahndung als sog. Flankenschutzprüfer zur Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen zu einem häuslichen Arbeitszimmer im

Besteuerungsverfahren ist wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtswidrig, wenn der Steuerpflichtige bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirkt. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige der

Ortsbesichtigung zustimmt und deshalb kein schwerer Grundrechtseingriff in Art. 13 Abs. 1 GG vorliegt.

Kapitalanleger

Keine Steuerpflicht: Zinsen aus nicht fremdüblichem Vertrag zwischen Angehörigen

Von **einem nahen Angehörigen** erhaltene **Zinsen sind nicht steuerpflichtig**, wenn der zugrunde liegende **Darlehensvertrag steuerlich nicht anzuerkennen ist**. Dies hat aktuell das Finanzgericht Münster entschieden.
Sachverhalt

Vater V stellte seinem Sohn S am 30.9.2017 einen Betrag von 100.000

EUR darlehensweise zur Verfügung. Diesen benötigte S zur Einzahlung in die Rücklage einer in Liquiditätsschwierigkeiten befindlichen GmbH. Hierfür nahm V ein Darlehen in gleicher Höhe bei einer Bank auf und gab die mit der Bank vereinbarte Vertragslaufzeit und den Zinssatz von 2,5 % pro Jahr an seinen Sohn weiter. Im

Darlehensvertrag war u. a. geregelt, dass S „auf jederzeit mögliches Verlangen Sicherheiten in Höhe der valutierenden Darlehenssumme zu stellen“ habe. Die Zahlung der Zins- und Tilgungsraten erfolgte unmittelbar von der GmbH an die Bank.

Das Finanzamt unterwarf die Zinseinnahmen (2017: 625 EUR; 2018: 2.500

Kapitalanleger

Keine Steuerpflicht: Zinsen aus nicht fremdüblichem Vertrag zwischen Angehörigen

EUR) des V dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. Hiergegen wandte V ein, dass der Abgeltungsteuersatz bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen gemäß § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) keine Anwendung finde und der Vertrag überdies nicht fremdüblich sei. Das Finanzgericht Münster folgte dieser Sichtweise.

Nach Meinung des Finanzgerichts war der zwischen V und S geschlossene Darlehensvertrag **überwiegend privat motiviert**. Er hält einem Fremdvergleich nicht stand.

Hierfür spricht zunächst, dass der **nicht gesicherte Rückzahlungsanspruch des V** gefährdet war, weil er im Wesentlichen **von der wirtschaftlichen**

Entwicklung der GmbH abhing. S selbst war nicht kreditwürdig und auch nicht in der Lage, Sicherheiten zu stellen. Die diesbezügliche **Regelung im Darlehensvertrag war zu unbestimmt**, um als echte bank- bzw. fremdübliche Sicherung gewertet werden zu können.

Beachten Sie

Dass die Bank keine gesonderten Sicherheiten von V gefordert hatte, erachtete das Finanzgericht Münster als unerheblich, da **die wirtschaftliche Situation des V mit derjenigen des S nicht vergleichbar war**.

Zudem hätte ein fremder Dritter **auf den vereinbarten Refinanzierungszins einen Aufschlag verlangt**.

Unabhängig davon **fehlte dem V die**

Überschusserzielungsabsicht. Wegen des Werbungskostenabzugsverbots und der beschränkten Verlustverrechnung **wird die Einkünfteerzielungsabsicht zwar bei Kapitalerträgen grundsätzlich vermutet**. Diese Vermutung kann aber **widerlegt werden**, wenn ein positives Ergebnis aus einer Kapitalanlage in Form laufender Kapitalerträge oder Gewinne von vornherein wirtschaftlich ausgeschlossen erscheint.

Merke

Wer, so das Finanzgericht, seinem Sohn ein privates Darlehen gewährt, für dessen Refinanzierung er gleich hohe Schuldzinsen zu entrichten hat, dem fehlt die für eine Besteuerung erforderliche Einkünfteerzielungsabsicht.

Vermieter

Keine anschaffungsnahe Herstellungskosten nach einer Entnahme ins Privatvermögen

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs stellt die **Überführung eines Wirtschaftsguts vom Betriebsvermögen in das Privatvermögen keine Anschaffung** i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Somit liegen bei einer späteren Modernisierung/Sanierung auch **keine anschaffungsnahe Herstellungskosten** vor.

Hintergrund: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG können **Investitionen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung** nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen. Die Aufwendungen wirken sich dann „lediglich“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

Praxistipp

Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

Sachverhalt

2011 hatte der Inhaber einer Hofstelle eine zu seinem land- und forstwirt-

schaftlichen Betrieb gehörende Wohnung entnommen. Die Wohnung, die in allen Streitjahren vermietet war, sanierte und modernisierte er im Anschluss.

Das Finanzamt meinte, der Steuerpflichtige könne die hierfür entstandenen Aufwendungen nicht sofort als Erhaltungsaufwand abziehen. Vielmehr lägen anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) vor, die bei der Ermittlung der Vermietungseinkünfte lediglich im Wege der Absetzungen für Abnutzung über die Nutzungsdauer des Objektes verteilt steuerlich geltend gemacht werden könnten. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Köln blieb erfolglos.

Weil der Steuerpflichtige für die Jahre 2011 und 2012 infolge **der Steuerfestsetzung auf 0 EUR** nicht beschwert war, wies der Bundesfinanzhof die Revision zurück. Für die Jahre 2010 und 2013 war **die Revision hingegen begründet**.

Das Finanzgericht hat die Aufwendungen für die Baumaßnahmen zu Unrecht als anschaffungsnahe Herstel-

lungskosten beurteilt. Denn **eine Entnahme der Wohnung aus dem Betriebsvermögen ist keine Anschaffung** i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG. **Es fehlt** an der für eine entsprechende Anschaffung **notwendigen Gegenleistung sowie an einem Rechtsträgerwechsel**, sofern das Wirtschaftsgut in das Privatvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG stellt die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen im Wege der Entnahme **nicht durch Fiktion einer Anschaffung gleich**.

Merke

Der Bundesfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, ob die Aufwendungen für die Baumaßnahmen eventuell Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 S. 1 Handelsgesetzbuch darstellen. Denn handelt es sich um eine Erweiterung oder um eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung, sind die Aufwendungen ebenfalls nur durch Abschreibungen zu berücksichtigen.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Künstlersozialabgabe steigt in 2023 auf 5,0 %

Der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung** wurde um 0,8 % angehoben. Somit liegt er **im Jahr 2023 bei 5 %**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu der Anpassung wie folgt Stellung genommen:

Der Künstlersozialabgabesatz lag **seit 2018 bei 4,2 %**. Dies wurde durch **zusätzliche Bundesmittel** in Höhe von insgesamt 117 Mio. EUR in den Jahren 2021 und 2022 gewährleistet. Wegen der **großen wirtschaftlichen Schäden in der Kunst- und Kulturwirtschaft**

infolge der Coronapandemie hätte der Abgabesatz für 2023 eigentlich auf 5,9 % angehoben werden müssen. Durch **weitere Bundesmittel** (in Höhe von rund 58,9 Mio. EUR) wurde der Anstieg des Abgabesatzes **im Jahr 2023 auf 5,0 % begrenzt**.

Hintergrund

Über die Künstlersozialversicherung werden **über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten** als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenver-

sicherung einbezogen.

Die Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, **die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge**. Die andere Beitragshälfte wird finanziert **durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %)**, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Personengesellschaften

Verluste aus gewerblicher Tätigkeit färben auf die vermögensverwaltende Tätigkeit ab

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: **Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit** – im Streitfall solche aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage – stehen bei **Überschreiten der sogenannten Bagatellgrenze der Umqualifizierung der im Übrigen vermögensverwaltenden Tätigkeit** einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nicht entgegen.

Sachverhalt

Eine vermögensverwaltende GbR hatte auf einem von ihr vermieteten Grundstück eine Photovoltaikanlage (PVA) errichten lassen, aus deren Betrieb sie zunächst Verluste erwirtschaftete. Dem Finanzamt gegenüber erklärte sie Einkünfte aus der Vermietung von Grundstücken sowie gewerbliche Verluste im Zusammenhang mit der PVA. Das Finanzamt ging demgegenüber davon aus, dass die GbR ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielt habe. Denn sie habe mit dem Betrieb der PVA eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, die auf die im Übrigen vermö-

gensverwaltende Tätigkeit „abgefärbt“ habe. Das Finanzgericht München wies die dagegen gerichtete Klage ab. Der Bundesfinanzhof hat nun das Urteil der Vorinstanz unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung bestätigt. In 2018 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass **negative Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit nicht zur Umqualifizierung der vermögensverwaltenden Einkünfte einer Personengesellschaft führen (keine Abfärbung)**. Diese Rechtsprechung wurde aber **durch den Gesetzgeber** durch die Änderung in § 15 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 Alternative 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **ausgehebelt – und zwar rückwirkend**.

Nach dieser Neuregelung tritt **die umqualifizierende („abfärbende“) Wirkung** einer originär gewerblichen Tätigkeit (hier: aus dem Betrieb der PVA) einer Personengesellschaft unabhängig davon ein, ob aus dieser Tätigkeit **ein Gewinn oder Verlust** erzielt wird. Der Bundesfinanzhof erachtet **diese Neu-**

regelung und deren rückwirkende Geltung als verfassungsgemäß.

Zudem hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass **die Bagatellgrenze** auch bei Anwendung der Neuregelung zu beachten ist. Danach führt eine originär gewerbliche Tätigkeit einer Personengesellschaft **nicht zur Umqualifizierung** ihrer im Übrigen freiberuflichen Tätigkeit, wenn

- die originär gewerblichen Nettoumsatzerlöse 3 % der Gesamtnettoumsätze der Personengesellschaft (**relative Grenze**) und
- zugleich den Höchstbetrag von 24.500 EUR im Veranlagungszeitraum (**absolute Grenze**) nicht übersteigen.

Das gilt auch dann, wenn die Personengesellschaft (wie im Streitfall) **neben ihrer originär gewerblichen eine vermögensverwaltende Tätigkeit ausübt**. Im Streitfall war diese Bagatellgrenze überschritten.

Umsatzsteuerzahler

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie bis Ende 2023 verlängert

Die Absenkung der Umsatzsteuer für **Speisen in der Gastronomie** von 19 % auf 7 % wurde durch das „Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“ (BGBl I 2022, S. 1838) **bis zum 31.12.2023** verlängert. **Ausgenommen sind allerdings weiterhin**

Getränke, d. h., hier gilt der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 %.

Beachten Sie

Eigentlich wäre die in der Coronapandemie eingeführte Stützungsmaßnahme für die Gastronomie **zum 31.12.2022 ausgelaufen**. Nunmehr

sollen auch **die Folgen der gestiegenen Energiepreise** abgemildert werden.

Betrieb von Geldspielautomaten ist auch nach dem 1.7.2021 umsatzsteuerpflichtig

Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten sind auch nach der zum 1.7.2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung für virtuelle Automaten Spiele **umsatzsteuerpflichtig**. So lautet ein Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Der Bundesfinanzhof hatte bereits mehrfach entschieden, dass Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten umsatzsteuerpflichtig sind. **Bis zum 30.6.2021** galt dies **unabhängig davon**, ob es sich um Umsätze **in Spielhallen oder um Online-Umsätze** (sogenannte virtuelle Automaten Spiele) handelte.

Zum 1.7.2021 hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Grundlagen geändert:

- **Virtuelle Automaten Spiele** unterliegen seither der Rennwett- und Lotteriesteuer. Sie sind deshalb

nach § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG **umsatzsteuerfrei**.

- **Umsätze in Spielhallen** sind hingegen **weiterhin umsatzsteuerpflichtig**. Für sie fällt demgegenüber auch keine Rennwett- und Lotteriesteuer an.

Beachten Sie

Hintergrund der Änderung war u. a., dass Online-Angebote hinsichtlich **ihrer Spielsucht auslösenden Aspekte** anders einzustufen seien als die **terrestrischen Angebote** (z. B. in Spielhallen).

Mit seinem Beschluss hat der Bundesfinanzhof nun klargestellt, dass **diese Ungleichbehandlung zulässig ist**. **Umsätze in Spielhallen und Online-Umsätze sind aus mehreren Gründen** (unterschiedliche Ausschüttungsquoten, unterschiedliche Verfügbarkeit,

potenziell größerer Kundenkreis online, unterschiedliche Spielsuchtrisiken) **nicht vergleichbar**.

Beachten Sie

Anders als terrestrische Umsätze werden **auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen** aufgrund einer Mehrwertsteuer-Sonderregelung zwingend **am Ort des Leistungsempfängers besteuert**. Die Europäische Union hat diese Sonderregelung eingeführt, um sicherzustellen, dass eine Besteuerung solcher Dienstleistungen in der EU erfolgt, wenn sie in der EU verbraucht werden. Dies rechtfertigt, so der Bundesfinanzhof, **die unterschiedliche Besteuerung von terrestrischen Umsätzen und Online-Umsätzen**.

Arbeitgeber

Wichtige Informationen zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie

Seit dem 26.10.2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Betrag **bis zu 3.000 EUR steuer- und abgabenfrei** gewähren. Nachfolgend sind einige wichtige Punkte zu der in § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten **Inflationsausgleichsprämie** aufgeführt. |

Die Inflationsausgleichsprämie ist **eine freiwillige Leistung**, die in der Zeit **vom 26.10.2022 bis Ende 2024** gewährt werden kann.

Es handelt sich bei den 3.000 EUR um **einen steuerlichen Freibetrag**, der auch **in mehreren Teilbeträgen** ausbezahlt werden kann.

Merke

Begünstigt sind z. B. auch Zahlungen an Minijobber. Da die Zahlung steuer-

und beitragsfrei ist, wird sie nicht auf die Minijobgrenze (seit 1.10.2022: 520 EUR) angerechnet.

Die Zahlungen müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgen. Nach § 8 Abs. 4 EStG werden Leistungen nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung **nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet**,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die **verwendungs- oder zweckgebundene Leistung** nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns

gewährt und

- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind „in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte **Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise**“ begünstigt. Nach den Ausführungen der Bundesregierung genügt es, wenn der Arbeitgeber **bei Gewährung der Prämie** deutlich macht, dass diese **im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht** – zum Beispiel durch entsprechenden **Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung**.

Tarifvertrag für das Gastgewerbe in Rheinland-Pfalz für allgemeinverbindlich erklärt

Der bereits am 1.4.2022 für die Mitgliedsbetriebe der DEHOGA in Kraft getretene Entgelttarifvertrag wurde in seinen wichtigen Eckdaten mit Wirkung ab 1.12.2022 durch Arbeitsminister Alexander Schweitzer für allgemeinverbindlich erklärt. Dies bedeutet, dass die Tarifregelungen ab sofort verbindlich für alle rheinland-pfälzischen Gastgewerbebetriebe und

der Mitarbeiter gelten, mit deutlich verbesserten Rahmenbedingungen für die Beschäftigten der Branche.

Der Ecklohn steigt auf 15 EUR pro Stunde und liegt damit bei 2.535 EUR brutto im Monat. Auch der Einstiegslohn liegt mit aktuell 12,60 EUR pro Stunde und einer entsprechenden Anpassungsklausel stets 5 Prozent über dem gesetzlichen Mindestlohn.

Mit einer signifikanten Verbesserung der Ausbildungsvergütungen von 1.000 EUR im ersten Lehrjahr und bis zu 1.200 EUR im dritten Lehrjahr wird zudem ein starker Impuls für eine Ausbildung im Gastgewerbe gesetzt.

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2023

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 265 EUR monatlich betragen

(in 2022 = 241 EUR).

Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** soll in 2023 um 18 EUR auf 288 EUR steigen.

Beachten Sie

Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich für 2023 die nachfolgenden Sachbezugswerte **für die jeweiligen Mahl-**

zeiten (Werte für 2022 in Klammern):

Frühstück:

- monatlich: 60 EUR (56 EUR)
- kalendertäglich: 2,00 EUR (1,87 EUR)

Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: 114 EUR (107 EUR)
- kalendertäglich: 3,80 EUR (3,57 EUR)

Arbeitnehmer

Keine Werbungskosten für Familienheimfahrten bei teilentgeltlich überlassenem Pkw

Der Bundesfinanzhof hat aktuell Folgendes entschieden: Ein **Werbungskostenabzug** im Zusammenhang mit der Durchführung von **wöchentlichen Familienheimfahrten** im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** ist selbst **dann ausgeschlossen**, wenn dem Arbeitnehmer für die **Überlassung eines Firmenwagens tatsächlich Kosten entstehen**.

Sachverhalt

Ein Ingenieur mit doppelter Haushaltsführung verfügte über einen Firmenwagen, den er auch privat nutzen durfte. Hierfür musste er an seinen Arbeitgeber pauschale und kilometerabhängige Zahlungen leisten. In seiner Einkommensteuererklärung

beehrte der Arbeitnehmer den Abzug der Aufwendungen für die Familienheimfahrten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 8 Einkommensteuergesetz (EStG) ordnet **den Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Familienheimfahrten pauschal** für jedwede Überlassung eines Pkw im Rahmen einer Einkunftsart an. Ob der Arbeitnehmer für die Nutzung des ihm von seinem Arbeitgeber (auch) **für die (wöchentlichen) Familienheimfahrten** im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kfz **ein Entgelt** entrichten muss, ist insoweit **unbedeutend**. **Korrespon-**

dierend dazu verzichtet der Gesetzgeber (vgl. § 8 Abs. 2 S. 5 HS 2 EStG) **auf den Ansatz eines geldwerten Vorteils** für eine wöchentliche Familienheimfahrt.

Beachten Sie

Der geldwerte Vorteil für **die Privatfahrten** und die **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** ist auch insoweit zu mindern, als die Zuzahlungen des Arbeitnehmers auf die Familienheimfahrten entfallen. Dies kann aber „nur“ zu einem Nichtansatz des geldwerten Vorteils führen, **nicht aber zu negativen Einnahmen**.

Erste Tätigkeitsstätte bei Leiharbeitnehmern: Steuerzahlerfreundliche Entscheidung

Gerade **bei Leiharbeitnehmern** stellt sich die Frage, ob sie **eine (steuerlich ungünstige) erste Tätigkeitsstätte** haben – und falls ja, wo diese liegt. Eine der letzten offenen Fragen hat der Bundesfinanzhof nun **zugunsten der Leiharbeiter** entschieden.

Hintergrund

Je nachdem, ob es sich beim Tätigkeitsort um eine **erste Tätigkeitsstätte** oder um eine **Auswärtstätigkeit** handelt, hat das u. a. **folgende steuerliche Konsequenzen**:

Erste Tätigkeitsstätte:

- Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte; ab dem 21. Kilometer werden 0,38 EUR gewährt)
- grundsätzlich keine Verpflegungspauschale

Auswärtstätigkeit:

- „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)
- grundsätzlich Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten

Nach der Regelung in § 9 Abs. 4 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist **erste Tätigkeitsstätte** die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten,

der der Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist.

Die Zuordnung erfolgt vorrangig anhand der **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen **durch den Arbeitgeber**.

Typische Fälle einer dauerhaften Zuordnung sind in § 9 Abs. 4 S. 3 EStG aufgeführt:

- unbefristetes Tätigwerden,
- Tätigwerden für die Dauer des Dienstverhältnisses,
- Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten.

Fehlt eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie **nicht eindeutig**, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft

- typischerweise **arbeitsmäßig** oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder **mindestens ein Drittel** seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Für die Frage, ob der Arbeitnehmer einer betrieblichen Einrichtung i. S. des § 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 EStG **dauerhaft zugeordnet ist**, ist das **zwischen dem Arbeitgeber (Verleiher) und dem**

(Leih-)Arbeitnehmer bestehende Arbeitsverhältnis maßgeblich.

Besteht der Einsatz eines beim Verleiher **unbefristet beschäftigten Leiharbeitnehmers** bei dem Entleiher in wiederholten, **aber befristeten Einsätzen**, **fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung** i. S. des § 9 Abs. 4 S. 3 EStG. Und so verhielt es sich auch im aktuellen Streitfall: Der weitere Einsatz des Leiharbeitnehmers beim Verleiher war nämlich davon abhängig, dass dieser nach Ablauf der jeweiligen Frist mit dem Verleiher **eine weitere (wiederum befristete) Arbeitnehmerüberlassung vereinbarte**.

Merke

Ist das Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer unbefristet und wird der Leiharbeitnehmer befristet für nicht mehr als 48 Monate bei einem Entleiher eingesetzt, erfolgt die Zuordnung nicht dauerhaft. Eine ungünstige erste Tätigkeitsstätte ergibt sich beim Betrieb des Entleihers nicht. Das gilt auch, wenn die Entleihung später (mehrfach) verlängert wird und sich dadurch (rückblickend betrachtet) ein Einsatz von mehr als 48 Monaten für den identischen Entleiher ergeben sollte.

Recht

rohwedder | partner

Verhaltensbedingte Kündigung wegen Verleumdung – Darlegung und Beweislast

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



In einer Entscheidung vom 16.12.2021 (Az. 2 AZR 356/21) hat sich das Bundesarbeitsgericht mit der Frage auseinandergesetzt, ob verleumderische E-Mails eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen können. In dem vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall betrieb der Arbeitgeber ein Callcenter und Infopoints, in denen die Mitarbeiterin beschäftigt war. Ende März beschloss der Arbeitgeber, die Teamleitung des Infopoints auszutauschen. Rund eine Woche später erhielt die Geschäftsführung des Arbeitgebers eine E-Mail der Mitarbeiterin, die mit „Die Mitarbeiter des Infopoints“ unterzeichnet war und mit der verlangt wurde, den Austausch der Teamleitung rückgängig zu machen, weil es mit der neuen Teamleiterin „drunter und drüber“ ginge. Auf die Forderung des Arbeitgebers, die Vorwürfe und Absender der E-Mail zu konkretisieren, veränderte die Mitarbeiterin die Absender in „Mehrere Mitarbeiter des Infopoints“ und schilderte unter anderem, dass die jetzige Teamleiterin bei Verstößen gegen Datenschutz von den Kollegen verlangt habe, den Vorfall „unter den Teppich zu kehren“ und „Stillschweigen zu bewahren“. Dasselbe sei passiert, als die jetzige Teamleiterin über Vorfälle sexueller Belästigung informiert worden sei. Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterin wurde aufgrund dieser Vorfälle vom Arbeitgeber verhaltensbedingt gekündigt. Die Vorinstanzen gaben der Kündigungsschutzklage der Mitarbeiterin statt. Vor dem Bundesarbeitsgericht hatte jedoch der Arbeitgeber Erfolg, da das Bundesarbeitsgericht das bisherige Urteil aufhob und die Sache zur erneuten Verhandlung an die untere Instanz zurückverwies.

Das Bundesarbeitsgericht stellte noch

einmal klar, dass eine Kündigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG durch Gründe im Verhalten des Arbeitnehmers bedingt und damit sozial gerechtfertigt sei, wenn der Mitarbeiter seine vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten erheblich und in der Regel schuldhaft verletzt hat, eine dauerhafte störungsfreie Vertragserfüllung in Zukunft nicht mehr zu erwarten steht und dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers über die Kündigungsfrist hinaus in Abwägung der Interessen beider Vertragsteile nicht zumutbar ist. Eine Kündigung scheidet dagegen aus, wenn schon mildere Mittel und Reaktionen von Seiten des Arbeitgebers – wie etwa eine Abmahnung – geeignet gewesen wären, beim Arbeitnehmer künftige Vertragstreue zu bewirken. Einer Abmahnung bedarf es nur dann nicht, wenn bereits ex ante erkennbar ist, dass eine Verhaltensänderung auch nach Ausspruch einer Abmahnung nicht zu erwarten oder die Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass selbst deren erstmalige Hinnahme durch den Arbeitgeber nach objektiven Maßstäben unzumutbar und offensichtlich ausgeschlossen ist.

Entgegen den Vorinstanzen kam das Bundesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, dass die Mitarbeiterin durch die von ihr verfassten Schreiben ihre arbeitsvertraglichen Pflichten gravierend verletzt habe. In den Schreiben soll die Mitarbeiterin nach dem Vortrag des Arbeitgebers bewusst unwahre, ehrenrührige Tatsachenbehauptungen aufgestellt haben. Dies betrifft namentlich die Behauptung der Mitarbeiterin, die jetzige Teamleiterin habe im Zusammenhang mit bestimmten Vorkommnissen Mitarbeiter des Infopoints aufgefordert, den Vorfall „unter den Teppich zu kehren“ und

„Stillschweigen zu bewahren“.

Das Bundesarbeitsgericht hat darauf hingewiesen, dass die streitbefangene Kündigung vor allem dann aus Gründen im Verhalten der Mitarbeiterin sozial gerechtfertigt sei, wenn das Schreiben vom 28.05.2019 bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen zu Lasten der dort genannten Teamleiterin enthielt und die Mitarbeiterin wahrheitswidrig vorgespiegelt haben sollte, alle oder doch mehrere stunden hinter diesen Behauptungen.

Ebenfalls hat das Bundesarbeitsgericht noch Hinweise zur Darlegungs- und Beweislast gegeben: Obwohl die Behauptungen in der E-Mail den Tatbestand der Verleumdung nach § 186 StGB erfüllen könnten, verbleibt die primäre Darlegungs- und Beweislast für den Kündigungsgrund beim Arbeitgeber. Weil sich aber in der Regel eine negative Tatsache (Nichtvorliegen einer Tatsache) nicht belegen lasse, müsse hier die klagende Arbeitnehmerin im Rahmen ihrer sekundären Beweislast auf das einfache Bestreiten hin weiter substantiiert vortragen, was für die Richtigkeit ihrer Behauptungen über die Teamleiterin spreche. Dieses Vorbringen müsse der Arbeitgeber dann widerlegen. Habe aber – wie im vorliegenden Fall – die Mitarbeiterin die behaupteten Verfehlungen der Teamleiterin nicht weiter substantiiert, sei der Vortrag des Arbeitgebers als zugestanden anzunehmen.

Das Bundesarbeitsgericht verwies die Sache damit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die untere Instanz zurück, die nunmehr anhand der Hinweise des Bundesarbeitsgerichts die Sache neu beurteilen muss.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Dezember 2022